



ZEICHENERKLÄRUNG

- Gemäß Planzeichenvorordnung vom 19.1.1965, BGBl. Nr. 1, vom 16.2.1965
- BAUFLÄCHEN**
 - Art der baulichen Nutzung (§1(1), (2) u. (3) BauNVO)
 - Mischgebiet (§6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§89(1) a BauNVO, 16 u. 17 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse (§89(1) a BauNVO, 16, 17 u. 18 BauNVO) (Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt)
 - Grundflächenzahl (§89(1) a BauNVO, 16, 17 u. 19 BauNVO) (Die Grundflächenzahl ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt)
 - Geschossflächenzahl (§89(1) a BauNVO, 16, 17 u. 20 BauNVO) (Die Geschossflächenzahl ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,7 festgesetzt)
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§89(1) b BauNVO, 22 u. 23 BauNVO)
 - Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt
 - Baugrenze (§25(1) u. (5) BauNVO)
 - Baulinie (§25(1) u. (2) BauNVO)
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten), ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Zu den Verkehrsflächen kann diese durch niedrige Rasenkontensteine abgegrenzt werden; außerdem können hier Hecken bis zu 0,4 m Höhe angepflanzt werden (§10(1) BauNVO u. §10(2) BauNVO, § der I.D.V. u. § 9(1) 2. BauNVO)
 - In der übrigen nicht überbauten Grundstücksfläche Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO und bauliche Anlagen die nach Landesrecht im Bereich oder in den Abstandsflächen (beachte §12(2) BauNVO) zulässig sind, zugelassen werden (§25(5) BauNVO).
 - VERKEHRSFLÄCHEN**
 - Straßenverkehrsfläche (§9(1) 3 BauNVO)
 - Straßenbegrenzungslinie mit einer Baulinie zusammenfallend (§89(5) u. 25(1) u. (2) BauNVO)
 - Straßenbegrenzungslinie mit einer Baugrenze zusammenfallend (§89(5) u. 25(1) u. (3) BauNVO)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN**
 - Zugunsten eines beschränkten Personnkreises zu belastende private Wegefläche (§9(1) 1 BauNVO).
 - GRENZEN**
 - Grenze des Umlegungsgebietes Nr. 48 (§52(1) BauNVO)
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Flächen (§16(4) BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(5) BauNVO)
- Die Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenunterlage entsprechen, soweit diese nicht besonders in dieser Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenschriften für vorvertragstechnische Karten und Pläne in Verbindung mit dem Bebauungsplan aufzuzählen. Der durchführungsplan Nr. 59 ist für den Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
- Die Bestimmungen der Verordnung vom 23.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal sind für den Bereich dieses Bebauungsplanes aufzuheben.
- Rechtsgrundlagen für das 2. Aufhebungsverfahren**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

1. Aufzuhebender Teilbereich

2. Aufzuhebender Teilbereich

2. TEILAUFBEBUNGVERFAHREN

1. TEILAUFBEBUNGVERFAHREN

Offenlegungsbeschluss

<p>ENTWORFEN: WUPPERTAL DEN 22. Jan. 1965 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. BEIGERDNETER STADTBAUDIREKTOR</p>	<p>ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 11. März 1965 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. BEIGERDNETER VERMESSUNGS- u. KATASTERAMT OBERVERMESSUNGSBEAUFTRAGT</p>
<p>Dieser Plan ist nach § 2(1) des B. BauG am 24. 6. 65 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden.</p>	<p>Dieser Plan hat nach § 2(8) des B. BauG in der Zeit vom 12.7. bis 12.8.65 öffentlich ausliegen.</p>
<p>Dieser Plan ist nach § 10 des B. BauG i. Ver. mit § 28 der GO von NW am 4. 2. 66 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden.</p>	<p>Dieser Plan ist nach § 11 des B. BauG durch Verfügung vom 13. v. 66 genehmigt worden.</p>
<p>Nach § 12 des B. BauG ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 29. 7. 1966 bekannt gemacht worden.</p>	<p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i.V. BEIGERDNETER</p>
<p>DER OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. BEIGERDNETER</p>

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 90
 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
 FRIEDRICHSCHULSTRASSE, NORDSTRASSE,
 ALBRECHTSTR., HOCHSTEN, KARLSTRASSE UND GATHE
 M. 1:500